

RESOLUTION 67/69

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/410, Ziff. 24)²³⁵.

67/69. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003, 59/101 vom 3. Dezember 2004, 60/86 vom 8. Dezember 2005, 61/93 vom 6. Dezember 2006, 62/216 vom 22. Dezember 2007, 63/80 vom 2. Dezember 2008, 64/62 vom 2. Dezember 2009 und 66/58 vom 2. Dezember 2011,

in Bekräftigung der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit auf regionaler Ebene,

unter Begrüßung der Fortführung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere ihren Institutionen auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, und zwischen dem Zentrum und den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika sowie unter Berücksichtigung des Kommuniqués, das der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 21. August 2009 in Addis Abeba abgehaltenen zweihundertsten Sitzung verabschiedete,

unter Hinweis auf den Beschluss, den der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung fasste²³⁶ und in dem er die Mitgliedstaaten aufforderte, freiwillige Beiträge an das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seines Betriebs zu leisten,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten, das Regionalzentrum weiter mit Finanzmitteln und Sachleistungen zu unterstützen²³⁷, damit es sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfsersuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁸;

²³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Jamaika, Nicaragua und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

²³⁶ A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.263 (VIII).

²³⁷ A/66/159, Ziff. 58.

²³⁸ A/67/117.

2. *begrüßt* es, dass die Tätigkeiten des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika als Folge der sich verändernden Bedürfnisse der afrikanischen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit eine kontinentale Dimension haben;

3. *begrüßt außerdem*, dass sich das Regionalzentrum verpflichtet hat, die Kommission der Afrikanischen Union und die subregionalen Organisationen durch Kapazitätsaufbau, Programme für technische Hilfe und Beratende Dienste zu unterstützen, was die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich der Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen, die Verhandlungen über einen Vertrag über den Waffenhandel und Fragen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen betrifft, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt;

4. *begrüßt ferner* den Beitrag des Regionalzentrums zu Abrüstung, Frieden und Sicherheit auf dem Kontinent, insbesondere seine Unterstützung der Kommission der Afrikanischen Union bei der Ausarbeitung der Strategie der Afrikanischen Union zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit und bei dem laufenden Prozess zur Herbeiführung einer gemeinsamen afrikanischen Position in Bezug auf den vorgeschlagenen Vertrag über den Waffenhandel sowie seine Unterstützung der Afrikanischen Kernenergiekommission bei der Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)²³⁹;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Leistungen des Regionalzentrums und den Auswirkungen seiner Unterstützung für die zentralafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)²⁴⁰, für die zentral- und westafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen gemeinsamen Position in Bezug auf einen Vertrag über den Waffenhandel, für Westafrika bei den Initiativen zur Reform des Sicherheitssektors und für Ostafrika bei den Programmen zur Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen;

6. *lobt* das Regionalzentrum für die Unterstützung und Hilfe, die es afrikanischen Staaten bei den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel bereitstellte, unter anderem durch die Veranstaltung subregionaler und regionaler Seminare und Konferenzen;

7. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit das Regionalzentrum seine Programme und Tätigkeiten durchführen und den Bedürfnissen der afrikanischen Staaten gerecht werden kann;

8. *fordert* insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschluss²³⁶ freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zu leisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, weiter auf eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf den Gebieten Abrüstung, Frieden und Sicherheit, hinzuwirken;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieses Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²³⁹ Siehe A/50/426, Anlage.

²⁴⁰ Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.